





## Satzung des Vereins

### „Freundeskreis des Knabenchors Unser Lieben Frauen“

(in der Fassung vom 26.04.2009)

---

#### § 1

Der „Freundeskreis des Knabenchors Unser Lieben Frauen e. V.“ ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Bremen.

#### § 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Kirchenmusik in der Gemeinde von Unser Lieben Frauen, insbesondere der Tätigkeit des Knabenchors.
3. Daneben ist Zweck des Vereins die Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht besonders durch die gemeinsame Planung der kirchenmusikalischen Arbeit in Unser Lieben Frauen mit dem Kantor, durch Werbung für die Kirchenmusik und den Knabenchor.

5. Der Satzungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch Förderung von Chören durch finanzielle Unterstützung bei Stimmbildung, Chorleitung, bei Noten- und Materialkäufen, durch Veranstaltung von Konzerten und Übernahme ähnlicher Kosten. § 58 AO wird hierbei beachtet.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigentlichen wirtschaftlichen Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins und die Mitglieder des Knabenchors erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrags durch Aufnahmebeschluss des Vorstands oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes erworben.

3. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres,
  - b. durch Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger befristeter Mahnung nicht bezahlt hat,
  - c. durch Tod.

## § 4

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet während der ersten drei Monate eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn das auf einer Mitgliederversammlung beschlossen worden ist oder wenn ein Zehntel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag gestellt hat.
2. Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sollen eine Woche vor der Versammlung beim Schriftführer eingehen.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. sie wählt den Vorstand und den Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre,
  - b. sie nimmt den Tätigkeitsbereich des Vorstandes entgegen und entlastet ihn,
  - c. sie setzt die Beiträge fest und überwacht die Kassenführung.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Eine Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn ihr Gegenstand rechtzeitig bekannt gegeben worden ist oder wenn alle erschienenen Mitglieder mit sofortiger Beschlussfassung einverstanden sind und mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.
5. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus.
6. Als Gäste sind zu den Mitgliederversammlungen Vertreter des Knabenchores (Praefect, Adjuncten) einzuladen. Als Gäste können Mitglieder der Organe der Gemeinde Unser Lieben Frauen eingeladen werden.
7. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## § 5

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Dem Vorstand gehören ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Gemeinde Unser Lieben Frauen und der Kantor der Gemeinde an.
2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein, ohne dass der Fall der Stellvertretung nachzuweisen ist.

3. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel zu beschließen, soweit nicht die Mitgliederversammlung darüber beschlossen hat.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## § 6

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Beitrag ist bis zum 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Die Kassenführung ist jährlich einmal zu prüfen. Über das Ergebnis hat der Kassenführer in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 7

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde von Unser Lieben Frauen, die es für kirchenmusikalische oder sonstige kirchliche Zwecke zu verwenden hat.